

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
poststelle@smj.justiz.sachsen.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6
Abs. 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRK)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf
geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen	
davon Freistaat	keine Auswirkungen
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung	
davon Freistaat	keine Auswirkungen
davon Kommunen	keine Auswirkungen
davon Sächsisches Rechts- anwaltsversorgungswerk	
Personalaufwand	jährliche Entlastung -110.000 Euro
Sachaufwand	jährliche Entlastung -10.000 Euro
Weitere Wirkungen	Einführung einer Widerspruchsgebühr
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen	

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
3174/1/5 - III2

Ihre Nachricht vom
3. Juli 2018

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/36/103 - II.NKR

Dresden,
10. August 2018



» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes sollen

- die Höchstaltersgrenze für die Pflichtmitgliedschaft im Rechtsanwaltsversorgungswerk aufgehoben,
- dem Rechtsanwaltsversorgungswerk die Möglichkeit eingeräumt werden, künftig für das Verwaltungshandeln seiner Organe Gebühren und Auslagen zu erheben und
- die Regelung der Verjährung der Leistungen und Beiträge anhand der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes angepasst

werden.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums der Justiz

Das Ressort führt aus, dass Folgekosten bei Unternehmen, bei den Bürgern, beim Freistaat oder bei den Kommunen nicht zu erwarten sind.

Soweit das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk von der Satzungsermächtigung Gebrauch macht und eine Widerspruchsgebühr einführt, wird damit ein Anreiz geschaffen, unnötige Widerspruchsverfahren zu vermeiden. Dies führt zu einem geringeren Verwaltungsaufwand beim Rechtsanwaltsversorgungswerk. Geringere Verwaltungskosten kommen letztlich der Gesamtheit der Versicherten zugute. Das Rechtsanwaltsversorgungswerk rechnet mit einer Halbierung der jährlich ca. 300 Widerspruchsverfahren. Bei einem unterstellten Zeitaufwand von 11 Stunden pro Widerspruchsverfahren kommt es zu einer jährlichen Reduzierung des Personalaufwandes in Höhe von ca. 110.000 Euro und des Sachaufwandes in Höhe von ca. 10.000 Euro.



Soweit das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk von der Satzungsermächtigung Gebrauch macht und eine Widerspruchsgebühr einführt, werden damit die Widerspruchsführer belastet.

2.3 Haushaltsauswirkungen

Laut dem Kostenblatt des Ressorts hat das Vorhaben keine Haushaltsauswirkungen.

2.4 Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz (SächsNKRK).

2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger und Wirtschaft

Bürger und Wirtschaft sind von der Regelung nicht betroffen.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.2.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates und der Kommunen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand des Freistaates und der Kommunen.

2.4.2.2 Erfüllungsaufwand des Rechtsanwaltsversorgungswerks Sachsen

Das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk rechnet bei Einführung einer Widerspruchsgebühr mit einer Halbierung der jährlich ca. 300 Widerspruchsverfahren. Bei einem unterstellten Zeitaufwand von 11 Stunden pro Widerspruchsverfahren kommt es zu einer jährlichen Reduzierung des Personalaufwandes in Höhe von ca. 110.000 Euro und des Sachaufwandes in Höhe von ca. 10.000 Euro.



2.5 Weitere Wirkungen

Soweit das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk von der Satzungsermächtigung Gebrauch macht und eine Widerspruchsgebühr einführt, werden damit die Widerspruchsführer belastet.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

gez.
Czupalla
Vorsitzender

gez.
Prof. Dr. Schefczyk
Berichterstatter